Zeitschrift: Appenzeller Kalender

Band: 204 (1925)

Artikel: Die wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes und

Telegraphen-Taxen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-374704

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die wichtigsten Bestimmungen des Posttagen-Gesehes und Telegraphen-Tagen

Briefpost. 1. Tarif für die Schweiz.

Rriefe, frantiert: Ortsfreis (10km in gerader Linie) bis
250 g 10 Rp. — Weitere Entfernung: 20 Rp. bis 250 g.
Briefe, unfrantiert: Doppelte Taxe der Frantiatur.
Maxenmusier: Vis 250 g 10 Rp., über 250—500g 20 Ap. —
Dieselben müssen verjäsierdar verpaakt sein u. dürsen keinen
Berkanfswert haben. Beischluß von schriftlicher Korrespondenz bei Anwendung genannter Taxen ist unstatthaft.
Drucklachen: Vis 50 g 5 Rp., über 50—250 g 10 Rp., über
250—500 g 20 Rp. Sie find unwerschollossen und
dürsen keine handschriftl. versönl. Mitteilungen enthalten.
Auf gedernäten Bistikarten ist es gestattet, außer der
Abrelse Abseichungen oder andere Söslichkeitssormeln in
höchstens 5 Worten anzubringen. — Auf vor zedern dien
To des anzeigen der Andere Söslichkeitssormeln in
höchstens 5 Worten anzubringen. — Auf vor zedern dien
To des anzeigen der Drt, Datum, Berwandsschaft,
Anterschrift handschriftlich beigesigt werden. Tede kallen
Unterschrift handschriftlich beigesigt werden. Diese Ausässind gleichsautender Exemplare miteinander aufgegeben
werden. Auf Einlad ungskarten darf handschriftlich
anßer der Aversschaft werden.
Abonnierte Drusslagen (aus Leithibliothesen 2c.): Bis
zu Riso sür zum and der und Serweg zusammen 30 Rp.
Bostlaten (Korrelpondenzfarten): Einfache 10 Ap., dopp
pette 20 Rp. Brivatyopikarien (Inforem in Größe und
Bestligteit des Kapters den postamtlichen entsprechend) sind
zur Taxe von 10 Rp. zulässig. Ansichten entsprechend) sind
zur Taxe von 10 Rp. zulässig. Ansichten Briefe belegt, unter
Abzug des Wertes der rennsterten Breise belegt, unter
Mozage. — Ausgebesempflägegensände zulässig.
Angenigend kanntere Begenstände zulässig.
Angenigend kanntere Begenstände zulässig.
Angenigend in der unterten Briefe belegt, unter
Abzug des Wertes der verwendeten Frantomarken.
Resommandationsgebühr 20 Rp. die Resommandation
ist sür die meisten Briefpossegensände zulässig. Entichädigten den geschrichenen Kriefpossischen Straftene
und Nachnahmen: Zussigne den Kriefpossischen Brieftene
der Runcktellen den geschichten der gestände

des reinen Achmagmeverrages, mindeptens 10 stp. für jede Sendung.

Einzugsmandate: Zulässigebühr 10 Kp. u. Postanweisungstaxe wird im Zahlungssedühr 10 Kp. u. Postanweisungstaxe wird im Zahlungssalle vom Betrag abgezogen. — Für Einzugsmandate, die auf Bostcheckrechnung übertragen werden, ist der Betrag unbeschränkt.

Bostanweisungen: Vis 20 Fr. 20 Kp., 20 bis 50 Fr. 25 Kp., 50 bis 100 Fr. 30 Kp.; für je weitere 100 Fr. 10 Kp. mehr.

Bostcheck und Sirovertehr: Bei Einzahlungen: Vis 20 Fr. 15 Kp., iber 20 bis 100 Fr. 10 Kp., iber 100 dis 200 Fr. 15 Kp., je weitere 100 Fr. oder Bruchteile Kp. mehr. — Bei Rückzahlungen am Schalter der Checkvreaux dis 100 Fr. 15 Kp., ie weitere 1000 Fr. oder Bruchteile Kp. mehr. — Bei Rickzahlungen am Schalter der Checkvreaux bis 2000 Fr. 15 Kp., ie weitere 1000 Fr. oder Bruchteile Kp. mehr; die Aunseisung zuzüchtig die Gebühren welche für Rückzahlungen am Schalter der Checkvreau erhoben wird. — Nebertragung von Check von einer Rechnung auf die andere gebührenfrei. Die Gebühren werden dem Inhaber der Kostchesenung besahret. Die Umlausschießerinse Checks beträgt einen Monat.

eines Cheds beträgt einen Monat.

2. Weltpostvereins=Larif (Ausland).
Briese: Im Berkehr mit dem gesamten Ausland für die ersten 20g fred. 40 Kp., unfr. 80 Kp., für je weitere 20g fred. 20 Kp., Im Grenzfreis (30 km in Lufilinie von Bostbureau zu Bostbureau) im Berkehr mit Deutschland, Frankreich und Desterreich BK Kp. für die ersten 20g und 20 Kp. für je weitere 20 g oder Bruchtelle von 20g. — Unstrankierte Briese und Bostkarten unterliegen im Bestimmungsland der doppelten Taxe.
Postkarten im Grenzfreisverkehr Deutschland, Frankreich und Desterreich 16 Kp. — (Privatpostkarten zu lässig wie oben): Einsache Kpp. — (Privatpostkarten zu lässig wie oben): Einsache Kpp. — (Privatpostkarten mit Aniwort) 50 Kp.; zulässig im Berkehr mit sämtlichen Ländern des Weltposivereins.

Warenmuster: Bis 100 g 20 Rp., iiber 100—500 g (Höchsterwick) für je 50g 10 Rp. mehr. Dim en sons grenzen: Nach allen Ländern: Länge 30, Breite 20, Dicke 10 cm. Geschäftspapiere (bis 2000g): für je 50g 10 Rp., mindestens aber 40 Rp. — Dim en sions grenzen: 45cm nach jeder Seite; in Rollenform: Durchmesser 10 cm, Länge 75cm. Drucksachen (bis 2000g): für je 50g 10 Rp. Dimensionsgrenzen wie für Geschäftspapiere. Sonstige Bedingungen wie für die Schweiz.

Refommandationsgebühr 40 Rv. Resommandation für

wie für die Schweiz.

Refommandationsgebühr 40 Rp. Refommandation für alle Gegenfiände zulässig. Für den Berlust rekommandierter Sendungen haftet die Kostverwaltung die zum Betrage v. 50 Fr. — Aufgabeschein (f. rekommandierte Sendungen) obligatorisch in. gratis. — Rückseingebühr 40 Rp. Ungenügend frankterte Gegenstände (soweit zulässig) unterliegen einer Nachtaxe im doppelten Betrage der sehlenden Frankatur.

Expreßeßestellgebühr: 80 Rp.

Einzussmandate, Bersandtgebühren: gewöhnliche Brieftare und Rekommandationsgebühr 40 Rp.

Geldanweisungen: a) nach Großbritannien u. Irland, Urit. Indien, den Brit. Kolonien, Kanada für se 25 Fr. 25 Rp. nach d. Bereinigten Staatenv. Amerika 25 Rp. sir je 50 Fr. nach den übrigen Ländern und Orten für se 100 Fr. 50 Rp.

Paketpost. Tarif für die Schweiz.

a) Gewichtstaxen.

unfrantiert 10 Rp. Zuschlag für alle Bewichte.

" 5 " 10 " 15 " " 1.50 Gewichte.
" 10 " 15 " " 2.—) Gewichte.
"Bei Stüden von höherem Gewichte kommen Entfernungsftusen in Anwendung, währenddem Stüde dis 15 Kilo ohne
Unterschied der Entfernung nach obigem Tarif zu berechnen
sind. Expresdestellgebühr dis 11/2 km 80 Rp., für jeden
weiteren halben km 40 Rp. mehr.

b) Wertfaxe (der Gewichtstaxe beizusügen).
Für 300 Fr. oder Bruchteil von 300 Fr. 5 Rp.
Gendungen mit Wertangabe müssen verstegelt sein.
Nachnahmen sind zulässig dis 1000 Fr. Nebst der gewöhnlissen Taxe Nachnahmegebühr wie dei Briefnachnahmen.
Nachnahmesseine, die nach erfolgter Einlösung zum Bezuge
der Nachnahme berechtigen, 20 Rp.

ber Nachnahme berechtigen, 20 Kp. Empfangscheine: Hür Sendungen mit Wertangabe nach dem In- und Ausland gratis, für Sendungen ohne Wert-angabe 6 Kp. per Stück.

Ausland.

Bolistiade werden zu mäß. Preise nach beinahe allen Ländern d. Weltpostvereins spediert. Maximalgewicht nach Frankreich, Belgien, Luxemburg und Oesterreich 10 kg. Die Taxen werden je nach Gewicht für 1, 8 oder 10 kg berechnet. Taxän de rung en vorbehalten.

Celegraphen Caren. Worttarif, Aufrundung auf 5 Rp.

	grund-	Wart-		Brund-	Wert-	ANEX.
	taxa	taxe			taxo	
	Mp.	Rp.		Mb.	₩p.	
Schweiz (inklustive			Morwegen	50	27,5	
Liechtenstein) .	60	5	Türkei		53,5	
Deutschland	50	12,5	Rugland	50	50	
Frantreich	50	12,5	Briechenland Kontis			
Italien		12,5	nent und Inseln			
Defterreich		12,5	Korfu, Poros u.			
Ungarn	50	20	Euböa	50	27,5	
Belgien	- 50	16,5				
Mieberlande	50	16,5				
Luxemburg		16,5				
Dänemark		16,5		50	88	
Großbritannien .		24,5	Uebrige Inseln .	50	81	
Freistaat Irland .	50	29	Litauen	50	20	
Spanien	50	20	Estland	50	85	
Portugal	50	24	Albanten	50	25	
Rumanien	50	27,5		50	84	
Gerbien	50	20	Lettland	50	27,5	
Bosnien-Herzegow.		20	Polen	50	20	
Jugoslawien	50	20	Cilicien	50	46	
Tichechollowakei .	50	20		50	46	
Bulgarien	50	24	Algier, Tunis	50 50	23	
Schweden	50	20	Gibraltar		chalk	N. SER. DE

In der Schweis muffen Telegramme, die für außerhalb des Bestellbezirks liegende Orte bestimmt find, per Expressen befördert werden, ansonst dieselben mit der Lott, wie Briefe,

bestellt werben.